Bundesgesetzblatt

633

Teil I

Z 1997 A

1964 | Ausgegeben zu Bonn am 22. August 1964 | Nr. 44

Inhalt

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten eine Zusammenstellung bei, die die Änderungen der Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964 enthält.

Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Durchführungsgesetz EWG Reis —

Vom 13. August 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-6

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 574/64) ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455).

(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus der Verordnung Nr. 16/64/EWG und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

§ 2

(1) Die vor Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für die in Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 16/64/EWG genannten Erzeugnisse zu stellende Kaution ist durch Hinterlegung einer Geldsumme oder durch Bankbürgschaft zugunsten der Bundes-

republik Deutschland zu leisten; sie wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle) verwaltet.

(2) Die Kaution beträgt bei Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen,

1. in denen der Abschöpfungs- oder Erstattungssatz nicht im voraus festgesetzt wird,
   zwei Deutsche Mark je Tonne,
2. in denen der Abschöpfungs- oder Erstattungssatz im voraus festgesetzt wird,
   zwanzig Deutsche Mark je Tonne.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Kaution anderweitig festsetzen, soweit dies nach Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich oder zugelassen ist.

(3) Für die Entscheidung über den Verfall der Kaution ist die Einfuhr- und Vorratsstelle zuständig. Die Kaution verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

(1) Die Abschöpfungssätze für die einzelnen Erzeugnisse werden von der Einfuhr- und Vorratsstelle errechnet und durch Aushang in ihrem Dienstgebäude bekanntgegeben. Sie werden nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 16/64/EWG geändert.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Vorschriften zu erlassen, die zur Durchführung des Artikels 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 16/64/EWG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle setzt die Abschöpfungssätze und die Prämien auf Antrag in der Einfuhrlizenz fest, soweit dies in Verordnungen des Rates oder der Kommission zugelassen ist.

§ 4

Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 16/64/EWG; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

§ 5

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Abschöpfungssätzen und Prämien in Einfuhrlizenzen (§ 3 Abs. 3) ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gegeben. Das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung findet statt; an die Stelle des Finanzamtes tritt dabei die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(2) Ist der in einem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle zugrunde gelegte Abschöpfungssatz in einem Berufungsverfahren nach Absatz 1 geändert worden, so wird der Abschöpfungsbescheid von Amts wegen von der Zollstelle durch einen neuen Bescheid ersetzt. Durch das Berufungsverfahren wird die Verjährung der Abschöpfungsschuld unterbrochen.

(3) Liegen der Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Einfuhrlizenz getroffen sind, so kann die Festsetzung des Abschöpfungsbetrages in dem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in der Einfuhrlizenz getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Abschöpfungssatzes und der Prämie in der Einfuhrlizenz erhoben werden.

§ 6

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Erstattungen (§ 4) ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gegeben. Gegen Bescheide über Erstattungen einschließlich der Bescheide, durch die erstattete Beträge zurückgefordert werden, findet das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt. Im Berufungsverfahren gegen Bescheide der Einfuhr- und Vorratsstelle tritt diese an die Stelle des Finanzamtes. Im übrigen findet das Beschwerdeverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt.

§ 7

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen erlassen, die zur Durchführung solcher Verordnungen und Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission erforderlich sind, die der Rat oder die Kommission im Rahmen der Marktorganisation für Reis nach den Bestimmungen des Zweiten Teiles Titel II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 8

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen für Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Kontingente, die nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vereinbart worden sind, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Abgabenvergünstigungen gewähren, die im wesentlichen den Abgabenvergün-

stigungen gleichwertig sind, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in Anspruch genommen werden könnten. Durch diese Verwaltungsvorschriften kann bestimmt werden, daß der Antragsteller von der Hinterlegung einer Geldsumme oder der Leistung einer Bankbürgschaft (§ 2) befreit wird.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 4 oder nach § 7 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann geahndet werden, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Verordnung Nr. 16/64/EWG, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 9 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche die nach § 4 oder nach § 7 ergangenen Rechtsverordnungen oder eine auf Grund dieser Verordnungen erlassene vollziehbare Verfügung auferlegen.

§ 11

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine durch § 9 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 12

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung nach § 9 oder § 11, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 13

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 14

Gegenstände, auf die sich eine der in § 9 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften

des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 15

Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig. Die §§ 42 und 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 16

Die Verwaltungsbehörde und die Einfuhr- und Vorratsstelle können die ihnen durch § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eingeräumten Befugnisse auch ausüben, um die Einhaltung der Verordnung Nr. 16/64/EWG, dieses Gesetzes und der zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG und dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften zu überwachen.

§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. August 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesschatzminister
Dr. Werner Dollinger

Drittes Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (3. ÄndG KgfEG)[1]

Vom 17. August 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5)[2], zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 904), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz sind ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der folgenden Voraussetzungen genommen haben oder nehmen:

1. im Anschluß an ihre Entlassung aus ausländischem Gewahrsam oder
2. als Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) spätestens sechs Monate nach dem Verlassen der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder des Gebietes desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
4. als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
5. im Wege der Familienzusammenführung zu ihren Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß die nachträglich Zugezogenen mit einer Person zusammengeführt werden, die schon am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt hatte oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der in den Nummern 1 bis 4 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen genommen hat; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat oder nicht erhalten konnte.

Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, sich in einem anderen der dort bezeichneten Staaten aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist.

(2) Berechtigte sind ferner ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und vor dem 31. Dezember 1961 vorübergehend ihren Wohnsitz oder Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben.

(3) Soweit Personen nach dem 3. Februar 1954 und vor dem 1. Januar 1962 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben und auf Grund der bisherigen Fassung des Absatzes 1 oder 2 berechtigt waren, verbleibt es dabei; § 9 bleibt unberührt.

(4) Nicht berechtigt nach diesem Gesetz sind die im ausländischen Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden; jedoch bleibt ihre Rechtsstellung nach § 5 unberührt."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für jeden Kalendermonat des Festhaltens in ausländischem Gewahrsam — frühestens vom 1. Januar 1947 an — wird als Entschädigung ein Betrag von 30 Deutsche Mark gewährt, der sich nach weiteren zwei Jahren ausländischen Gewahrsams auf 60 Deutsche Mark erhöht. Vom fünften Gewahrsamsjahr — frühestens vom 1. Januar 1951 — an wird für jeden Gewahrsamsmonat eine zusätzliche Entschädigung von 20 Deutsche Mark gewährt, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um 20 Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten diejenigen Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden, diese zusätzliche Entschädigung nicht. Die Gesamtentschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 12 000 Deutsche Mark begrenzt.

---
[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 84-2 und 242-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 84-2

Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche des Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung im ausländischen Gewahrsam gegen die Bundesrepublik abgegolten."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Monat, in den der Beginn des ausländischen Gewahrsams fällt, sowie der Entlassungsmonat werden voll entschädigt, jedoch nur im Rahmen der Vorschrift über die Höchstgrenze nach Absatz 1."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Nachzahlung der zusätzlichen Entschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erfolgt nach Maßgabe der Haushaltsansätze in den Jahren 1964, 1965, 1966 und 1967; dabei sind Berechtigte mit längerer Gewahrsamszeit bevorzugt zu berücksichtigen."

4. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ist der Berechtigte (§ 1) nach dem 31. Dezember 1961 gestorben, so ist der Anspruch auf die Entschädigung (§ 3) vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen. Sind Erben dieser Art nicht vorhanden, so geht der Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge von Eltern und Kindern auf die Stiefkinder oder den Stiefelternteil über, wenn diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Wird der Berechtigte von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar, soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu. Der Anspruch ist auch dann vererblich, wenn sich die Erben eines nach § 1 Abs. 2 oder 3 Berechtigten in einem ausländischen Staatsgebiet aufhalten, in dem die Bundesrepublik vertreten ist.

(3) Ist der Kriegsgefangene im ausländischen Gewahrsam oder der ehemalige Kriegsgefangene im Anschluß an seine Entlassung aus dem Gewahrsam auf dem Wege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestorben, so haben nach Maßgabe des Absatzes 2 die dort genannten Personen Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 3. Das gleiche gilt, wenn der ehemalige Kriegsgefangene nach dem 31. Dezember 1961 als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen hatte und vor Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 4 gestorben ist."

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Ansprüche nach den §§ 3 und 5 werden auf Antrag festgestellt. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1967 zu stellen.

(2) Für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1964 im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, endet die Frist drei Jahre nach ihrem Eintreffen im Geltungsbereich des Gesetzes.

(3) Stirbt ein Berechtigter innerhalb der für ihn geltenden Antragsfrist, ohne einen Antrag gestellt zu haben, so endet für den Personenkreis des § 5 Abs. 2 die Frist drei Jahre nach dem Todestage.

(4) Für Berechtigte nach § 5 Abs. 3 endet die Antragsfrist drei Jahre nach Erhalt der Todesmeldung oder der Todeserklärung.

(5) Ist ein Berechtigter an der Antragstellung durch Umstände verhindert worden, die außerhalb seines Willens lagen, so ist er noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses zur Antragstellung zuzulassen."

6. § 22 wird wie folgt geändert:

Statt des Wortes „Anfechtungsklage" wird das Wort „Klage" gesetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

Statt des Wortes „Anfechtungsklage" wird das Wort „Klage" gesetzt.

8. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Kostenregelung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. Februar 1954) an die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften. Vor dem 1. September 1964 ergangene Kostenentscheidungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen und unanfechtbar geworden sind, sind auf Antrag aufzuheben; über diese Kosten ist neu zu entscheiden."

9. § 29 wird wie folgt ergänzt:

An Absatz 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Er erhöht sich auf 40 000 Deutsche Mark bei Darlehnsbewerbern, die vor dem 1. Januar 1960 keinen Antrag stellen konnten."

10. § 30 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für den Bau eines Familienheimes, einer Eigentumswohnung oder einer sonstigen Wohnung, insbesondere am Orte des gesicherten Arbeitsplatzes, kann Berechtigten (§ 1) ein Darlehen in Höhe und nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs gewährt werden. Für die sonstige Beschaffung von Wohnungen kann ein Darlehen bis zu 5000 Deutsche Mark gewährt werden, soweit die übrige Finanzierung des Vorhabens sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sind. Bei Darlehnsbewerbern, die vor dem 1. Januar 1960 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes ge-

nommen haben, wird der 5000 Deutsche Mark übersteigende Betrag, bei Darlehnsbewerbern, die nach dem 31. Dezember 1959 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, das volle Darlehen auf den Höchstbetrag nach § 29 Abs. 3 angerechnet.

(2) Diese Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1122)."

11. § 39 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Handwerkskammer" ein Komma gesetzt und die Worte „Landwirtschaftskammer oder einer ihr entsprechenden Stelle" eingefügt.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses oder den Einspruchsbescheid können der Antragsteller und die vom Land nach Absatz 1 bestimmte Behörde binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben; die §§ 23 bis 27 gelten entsprechend."

13. Hinter § 44 wird eingefügt:

„§ 44a

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte an ehemalige Kriegsgefangene, die

1. vor dem 1. Januar 1947 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Gewährung von Leistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes ganz oder teilweise zulassen,
2. nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, die Gewährung von Leistungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise zulassen, auch wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Ist ein Berechtigter (§ 1), der einen Antrag auf Leistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes gestellt hat, gestorben, so kann die zuständige oberste Landesbehörde in Härtefällen dem Ehegatten die beantragte Leistung gewähren, wenn und soweit bei dem Ehegatten noch ein Bedarf vorhanden ist und die Voraussetzungen für die Gewährung beim Antragsteller erfüllt waren."

Artikel II

Das Häftlingshilfegesetz — HHG — in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578)[3]) wird wie folgt geändert:

In § 9a Abs. 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, den Wortlaut des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. August 1964

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Diederichs

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Lemmer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

3) Bundesgesetzbl. III 242-1

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Vom 17. August 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2160-1 [1])

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Das freiwillige soziale Jahr wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als pflegerische, erzieherische oder hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit geleistet; es umfaßt auch die erforderliche Einführung sowie die persönlichkeitsbildende und sachgerechte Betreuung der Helferinnen und Helfer, die während seiner Dauer und zu seinem Abschluß erfolgt.
2. Die einführende und begleitende Betreuung der Helferinnen und Helfer erfolgt durch eine zentrale Stelle einer der in § 2 genannten Träger des freiwilligen sozialen Jahres mit dem Ziel, soziale Erfahrung zu vermitteln und das Verantwortungsbewußtsein für das Gemeinwohl zu stärken.
3. Das freiwillige soziale Jahr wird in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe oder in Einrichtungen der Gesundheitshilfe geleistet, vor allem in Krankenanstalten, Altersheimen, Kinderheimen, Kindertagesstätten, Erholungsheimen sowie in Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und in Einrichtungen, die Familienhilfe leisten.
4. Das freiwillige soziale Jahr wird zwischen der Vollendung des 17. und des 25. Lebensjahres bis zur Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten geleistet; die Helferinnen und Helfer müssen sich mindestens für 6 Monate verpflichtet haben.
5. Den Helferinnen und Helfern dürfen nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld gewährt sowie Aufwendungen für Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden.

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 85-1, 820-1, 821-1, 822-1, 830-2, 2032-1, 2030-2, 611-1 und 611-6

§ 2

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
2. die Kirchen,
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres zulassen, wenn sie für eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

§ 3

(1) Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres stellt der Helferin oder dem Helfer zu Beginn des freiwilligen sozialen Jahres eine Bescheinigung aus. Sie muß enthalten

1. Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum der Helferin oder des Helfers,
2. die Angabe des Zeitraums, für den die Helferin oder der Helfer sich zum freiwilligen sozialen Jahr verpflichtet hat,
3. die Erklärung, daß die Bestimmungen des § 1 während der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet werden,
4. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen sozialen Jahres,
5. im Falle des § 2 Abs. 2 die Bezeichnung der Zulassungsbehörde sowie des Zulassungsbescheides.

(2) Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres stellt der Helferin oder dem Helfer nach Abschluß des freiwilligen sozialen Jahres eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend; außerdem muß die Bescheinigung den Zeitraum enthalten und die Einrichtung des freiwilligen sozialen Jahres benennen.

Abschnitt II

§ 4

Das Kindergeldgesetz[2]) wird wie folgt geändert:
§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Kindern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Kinder vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr gleich, die für einen Beruf ausgebildet werden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten."

§ 5

Das Bundeskindergeldgesetz[3]) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

   „2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder".

   Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben."

§ 6

Die Reichsversicherungsordnung[4]) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 154 wird eingefügt:

   „§ 154 a

   Für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Trägers des freiwilligen sozialen Jahres. Der Träger gilt als Arbeitgeber."

2. § 381 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Für einen Versicherten, dessen regelmäßiges Entgelt 65 Deutsche Mark monatlich oder 15 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt, und für einen Versicherten, der ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein."

3. § 583 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Kinderzulage wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

4. In § 1228 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten."

5. § 1262 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Kinderzuschuß wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

6. § 1267 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

7. § 1385 Abs. 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 von dem Versicherten und dem Arbeitgeber je zur Hälfte, jedoch von dem Arbeitgeber allein, wenn der Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wenn der monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2) nicht übersteigt,".

§ 7

Das Angestelltenversicherungsgesetz[5]) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgende Nr. 7 a eingefügt:

   „7 a. Personen, die in einem freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gegen Entgelt beschäftigt sind, wenn sie vor dem freiwilligen sozialen Jahr zuletzt nach diesem Gesetz oder nach dem Reichsknappschaftsgesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren,".

2) Bundesgesetzbl. III 85-1
3) Bundesgesetzbl. III 85-1
4) Bundesgesetzbl. III 820-1
5) Bundesgesetzbl. III 821-1

2. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten."

3. § 39 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Kinderzuschuß wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

4. § 44 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

5. § 112 Abs. 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) bei Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 1 und 2 von dem Versicherten und dem Arbeitgeber je zur Hälfte, jedoch von dem Arbeitgeber allein, wenn der Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wenn der monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2) nicht übersteigt,".

§ 8

Das Reichsknappschaftsgesetz[6]) wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Kinderzuschuß wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

2. § 67 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

6) Bundesgesetzbl. III 822-1

§ 9

Das Bundesversorgungsgesetz[7]) wird wie folgt geändert:

1. § 33 b Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

      „b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,".

   b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. § 45 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

      „b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigstens Lebensjahres,".

   b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

§ 10

Bei der Anwendung des § 265 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie des § 272 Abs. 3 Satz 1 und des § 275 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes wird ein freiwilliges soziales Jahr (§ 1) einer Ausbildung gleichgestellt.

§ 11

Das Bundesbesoldungsgesetz[8]) wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt."

§ 12

Das Bundesbeamtengesetz[9]) wird wie folgt geändert:

In § 164 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „befindet" die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet" eingefügt.

§ 13

Das Einkommensteuergesetz[10]) wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a werden

1. im Doppelbuchstaben bb der Strichpunkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt und

7) Bundesgesetzbl. III 830-2
8) Bundesgesetzbl. III 2032-1
9) Bundesgesetzbl. III 2030-2
10) Bundesgesetzbl. III 611-1

2. folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet haben;".

§ 14

Das Vermögensteuergesetz[11]) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden an Satz 3 die folgenden Worte angefügt:

„oder wenn sie ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ableisten."

§ 15

Auf eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres finden die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz Anwendung.

Abschnitt III

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. August 1964

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Diederichs

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen
Mende

---

11) Bundesgesetzbl. III 611-6

Dritter Erlaß über die Anerkennung als Ehrenzeichen

Vom 3. August 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 113-3-13

Artikel 1

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) erkenne ich

1. das Leistungsabzeichen und das Lehrabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.,
2. das Leistungsabzeichen und das Lehrabzeichen der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes

als Ehrenzeichen an.

Artikel 2

Die Verleihungsbedingungen sowie die Abbildungen und Beschreibungen der nach Artikel 1 anerkannten Ehrenzeichen werden vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 3

Jede Änderung der Verleihungsbedingungen und jede Änderung der Form oder Benennung der hiermit anerkannten Ehrenzeichen ist mir vor dem Inkraftsetzen anzuzeigen.

Bonn, den 3. August 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 29. Juli 1964

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 24. bis 28. September 1964 in Köln stattfindende „INDROFA — Internationale Drogisten-Fachausstellung",
2. die in der Zeit vom 2. bis 11. Oktober 1964 in Friedrichshafen stattfindende „interboot — Internationale Bootsausstellung am Bodensee",
3. die in der Zeit vom 21. bis 24. März 1965 in Düsseldorf stattfindende „64. Internationale Verkaufs- und Modewoche IGEDO Düsseldorf",
4. die in der Zeit vom 2. bis 6. Mai 1965 in Düsseldorf stattfindende „65. Internationale Verkaufs- und Modewoche IGEDO Düsseldorf",
5. die in der Zeit vom 19. bis 22. Mai 1965 in Dortmund stattfindende „25. Fachausstellung für Anstaltsbedarf (FAB)",
6. die in der Zeit vom 17. bis 20. September 1965 in Düsseldorf stattfindende „66. Internationale Verkaufs- und Modewoche IGEDO Düsseldorf",
7. die in der Zeit vom 7. bis 11. November 1965 in Düsseldorf stattfindende „67. Internationale Verkaufs- und Modewoche IGEDO Düsseldorf".

Bonn, den 29. Juli 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts*)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 1964 — 1 BvL 16 bis 25/62 —, ergangen auf Vorlagen des Bundesfinanzhofs, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 27 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33 — EStG 1951), vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355 — EStG 1953), vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441 — EStG 1955) und vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 673 — EStG 1958) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. August 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-1

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts*)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juni 1964 — 2 BvL 23/62 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Abschnitt II Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) und Abschnitt II Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 dieses Gesetzes, soweit diese Vorschrift die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über den Umfang der Besteuerungsgrundlage ermächtigt, sind mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar und deshalb nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. August 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 912-2

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 8. August 1964

Nr. 38, ausgegeben am 13. August 1964

Nr. 39, ausgegeben am 18. August 1964

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
31. 7. 64	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Abschöpfung bei Erstattung für Waren der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	143	6. 8. 64	1. 8. 64
3. 8. 64	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtenausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts oder Steinkohlenkoks nach Plätzen an den westdeutschen Kanälen und im Stromgebiet der Weser	145	8. 8. 64	Siehe Artikel 3
27. 7. 64	Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster für die Schiffahrt über das Überholen auf dem Dortmund-Ems-Kanal	145	8. 8. 64	9. 8. 64
24. 7. 64	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen des Auswärtigen Amtes als oberster Dienstbehörde im Rahmen des Gesetzes zu Artikel 131 GG	146	11. 8. 64	12. 8. 64
7. 8. 64	Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mainz für die Rheinschiffahrt über die Regelung des Schiffsverkehrs während der Sperrung der Südschleuse Kostheim	147	12. 8. 64	13. 8. 64
3. 8. 64	Verordnung Nr. 16/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	149	14. 8. 64	Siehe § 4

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr.	vom	Seite
24. 7. 64	Verordnung Nr. 98/64/EWG der Kommission über die Anträge auf Rückvergütung, die dem EAGFL, Abteilung Garantie, vorgelegt werden	126	5. 8. 64	2113
24. 7. 64	Verordnung Nr. 99/64/EWG der Kommission über die Einzelheiten für die Durchführung der Entscheidungen über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung	126	5. 8. 64	2119
28. 7. 64	Verordnung Nr. 100/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der monatlichen Steigerungsbeträge bei den Richt- und Interventionspreisen für Reis bis zum 31. August 1965	126	5. 8. 64	2121
28. 7. 64	Verordnung Nr. 101/64/EWG der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis	126	5. 8. 64	2122
28. 7. 64	Verordnung Nr. 102/64/EWG der Kommission über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Getreideerzeugnisse, Reis, Bruchreis und Verarbeitungserzeugnisse aus Reis	126	5. 8. 64	2125

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr.	vom	Seite
4. 8. 64	Verordnung Nr 103/64/EWG der Kommission über die Umrechnungstabelle für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Bearbeitungskosten und den Wert der Nebenprodukte	126	5. 8. 64	2128
4. 8. 64	Verordnung Nr 104/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Ausgleichskoeffizienten zwischen den einzelnen Reisqualitäten und den für den Schwellenpreis und Interventionspreis maßgebenden Standardqualitäten	126	5. 8. 64	2130
4. 8. 64	Verordnung Nr. 105/64/EWG der Kommission über die vorübergehende Anwendung eines Abschlags auf die auf Einfuhren von geschältem Reis in die Nichterzeuger-Mitgliedstaaten anwendbare Abschöpfung	126	5. 8. 64	2134
4. 8. 64	Verordnung Nr 106/64/EWG der Kommission über bestimmte Übergangsbestimmungen für den Handel mit Reis zwischen den Nichterzeuger-Mitgliedstaaten	126	5. 8. 64	2134
30. 7. 64	Verordnung Nr. 107/64/EWG des Rates zur Verlängerung und Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rates betreffend die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern mit Staatshandel in bezug auf gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse	127	7. 8. 64	2137
30. 7. 64	Verordnung Nr. 108/64/EWG des Rates zur Aufhebung der in der Verordnung Nr. 3 festgelegten Sechsjahresfrist für den Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft und auf Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die nicht in demselben Land wohnen wie der Arbeitnehmer	127	7. 8. 64	2138
24. 7. 64	Verordnung Nr. 109/64/EWG der Kommission zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung Nr. 14/64/EWG	127	7. 8. 64	2140
30. 7. 64	Verordnung Nr. 110/64/EWG des Rates über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Milcherzeugnisse	130	12. 8. 64	2173
30. 7. 64	Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse	130	12. 8. 64	2174
30. 7. 64	Verordnung Nr 112/64/EWG des Rates zur Festsetzung der Referenzpreise für Milcherzeugnisse	130	12. 8. 64	2180
30. 7. 64	Verordnung Nr. 113/64/EWG des Rates über abweichende Bestimmungen für Milchpulver, Butter, Kondensmilch und einige Käsesorten	130	12. 8. 64	2184
30. 7. 64	Verordnung Nr. 114/64/EWG des Rates über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Ausgleichsabgaben und die Gewährung von Subventionen gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 13/64/EWG	130	12. 8. 64	2187
30. 7. 64	Verordnung Nr. 115/64/EWG des Rates über Ausnahmeregelungen für Reis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Gebieten	130	12. 8. 64	2189

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.